

Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg

über die dritte Teilzahlung 2025
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 22. August 2025, Az.: FM2-2231-17/4

I. Vorabhinweis

Zur Stabilisierung der Liquidität der Kommunen werden mit dieser Teilzahlung abweichend von § 33 Absatz 1 Nummern 1 und 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) die dort genannten Zuweisungen (ohne § 29 f FAG) zu 90 % der prognostizierten Jahresbeträge ausbezahlt. Im Übrigen bleibt es bei den in § 33 Absatz 1 FAG genannten Fälligkeiten.

II. Bedarfsmesszahlen

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- | | |
|--|------------|
| ▪ Grundbetrag nach § 7 Absatz 3 FAG (Gemeinden) | 1.712 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise) | 899 Euro |

III. Sachkostenbeiträge

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2025 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2024 geleistet.

IV. Zahlungsbeträge

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2025 folgende Beträge überweisen:

A) Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 123,80 Euro je gewichtete Einwohnerin/gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
63,10 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025 und
26,90 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 176,80 Euro je Einwohner/in
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 64,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2025.

B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 22,51 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
10,28 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
17,00 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte
10,27 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
4,22 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 6,05 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen auf Basis der vorläufigen Bemessungsgrundlagen rund 541,2 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
1.	Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1.180,80
2.	Realschulen	1.110,60
3.	a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1.151,10
	b) Progymnasien	1.127,70
	c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1.151,10
4.	Schulen besonderer Art	1.110,60
5.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	681,30
6.	Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen, beruflichen Gymnasien	1.709,10
7.	Grundschulförderklassen	337,50
8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
	a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.637,00
	b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.442,20
	c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8.254,80

		Euro je Schülerin und Schüler bzw. Kind
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7.789,50
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2.752,20
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	6.799,50
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4.072,50
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	2.204,10

E) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt	6 900,00
2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	8 600,00
3. für jeden weiteren Kilometer	10 300,00
4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	11 700,00

F) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km
1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 300,00
2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	5 500,00
3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 200,00
4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 000,00

G) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 7,60 Euro.

H) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen rund 581,3 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

I) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 832,6 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 3.408 Euro.

J) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von rund 1 305,3 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2024. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rund 19.703 Euro.

K) Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 9,9 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

L) Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der dritten Teilzahlung lagen die rechtlichen Grundlagen für die Förderung der Leitungszeit ab dem 1. Januar 2025 noch nicht vor. Die rückwirkende Zahlung wird voraussichtlich - sofern die Voraussetzungen bis dahin erfüllt sind - mit der 4. Teilzahlung 2025 erfolgen.

M) Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)

Der Jahres-Sockelbetrag von 65 Mio. Euro wurde bereits mit der 2. Teilzahlung 2025 zum 10.06.2025 ausbezahlt. Aus den Flüchtlingszugangszahlen ergibt sich bislang kein den Sockelbetrag übersteigender Zuweisungsbetrag. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

V. Finanzausgleichsumlage

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 90 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

VI. Abrechnung

Die Leistungen nach den Abschnitten IV. und V. werden je um die Teilzahlung für das 1. und 2. Vierteljahr 2025 gekürzt.